

Satzung

der
Vereinigung der ehemaligen Schüler und der Freunde des
Johannes-Kepler-Gymnasiums Reutlingen (früher Oberrealschule) Reutlingen

§ 1

(1) Die *Vereinigung der ehemaligen Schüler und der Freunde des Johannes-Kepler-Gymnasiums (früher Oberrealschule) Reutlingen*, nachfolgend „Vereinigung“ genannt, mit Sitz in Reutlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2) Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung, Schulbildung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Johannes-Kepler-Gymnasiums Reutlingen in schulischen, kulturellen und sozialen Belangen.

(4) Die Vereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 350164 eingetragen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

§ 4

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Für ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der Vereinigung können nach Vorstandsbeschluss angemessene Aufwandsentschädigungen im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG vergütet werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Stadt Reutlingen, die es im Einvernehmen mit der Schulkonferenz des Johannes-Kepler-Gymnasiums unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

(1) Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für mindestens zwei Geschäftsjahre im Rückstand ist. Die schriftliche Mitteilung dieses Beschlusses ist nicht notwendig.

§ 7

(1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für das laufende Jahr ist am 1. April oder bei Eintritt fällig.

(2) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen werden für den Vereinszweck verwendet. Das Nähere regelt eine Finanzordnung.

§ 8

Organe der Vereinigung sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 9

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten die Vereinigung in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mehrheitlich gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands

im Amt. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Ausschuss ersetzt werden.

§ 10

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schulleiter und bis zu zwei Beisitzern. Die Beisitzer sind durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

§ 11

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitglieder werden mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch Übersenden der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder für erforderlich halten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden. Für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
- (5) Folgende Tagesordnungspunkte sind Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts;
 - b) Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Kassiers;
 - c) Wahlen gemäß § 9 und § 10, falls erforderlich;
 - d) gegebenenfalls Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und sonstige Anträge.

§ 12

- (1) Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich abgefasst. Sie werden vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Liquidator sollen die beiden Vorsitzenden bestimmt werden.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2017 beschlossen.

Anlage: Finanzordnung

Finanzordnung

der
Vereinigung der ehemaligen Schüler und der Freunde des
Johannes-Kepler-Gymnasiums Reutlingen (früher Oberrealschule) Reutlingen

Die Beiträge und sonstigen Einnahmen werden verwendet für:

- 1) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung hat;
- 2) Informationsschreiben der Vereinigung;
- 3) die Durchführung schulischer Veranstaltungen;
- 4) Preise anlässlich des Abiturs;
- 5) Sport- und Begegnungsfahrten im Rahmen von Ziffer 6);
- 6) Zuschüsse zu Klassenfahrten und Aufenthalten, die Bezug zum Unterricht haben.

Anträge sind schriftlich mit Begründung über die Schulleitung beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.